

An die  
Präsidentin des  
Landtags Nordrhein-Westfalen  
Frau Carina Gödecke MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

18. August 2015

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**16/2900**

A09, A11

**Gesetzentwurf der Landesregierung Gesetz zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes Drucksache 16/8293**  
**Öffentliche Anhörung des Innenausschusses am 21. August 2015 gemeinsam mit dem Ausschuss für Kommunalpolitik**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

am 21. August 2015 führt der Innenausschuss eine öffentliche Anhörung zu o.g. Gesetzentwurf durch. Leider wurden wir in das gesamte Gesetzgebungsverfahren nicht eingebunden und nicht als Experten eingeladen. Dabei sind gerade Architektinnen und Architekten hinsichtlich ihrer Aufgabe als bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasser in bauaufsichtlichen Verfahren und hinsichtlich ihrer Qualifikation betroffen. Wir möchten uns daher auf diesem Weg zu § 25 des Entwurfs äußern und bitten, unsere Position in der Anhörung und im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

In § 25 wird die Aufgabe der Brandschutzdienststelle dahingehend beschrieben, Belange des Brandschutzes sowohl im Genehmigungsverfahren als auch nach Maßgabe baurechtlicher Vorschriften wahrzunehmen. Diese aktiv beschriebene Rolle wirft die Frage auf, ob den Brandschutzdienststellen weitergehende Kompetenz im Baugenehmigungsverfahren eingeräumt werden soll als bislang. Wir bitten um Klarstellung, dass es zu keiner Kompetenzverlagerung im Baugenehmigungsverfahren zu Lasten der Bauaufsichtsbehörde kommt.

Im Weiteren beschreibt § 25 die notwendige Befähigung der Bediensteten, die diese Aufgabe wahrnehmen sollen. Sie sollen mindestens über eine Befähigung für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst oder eine vergleichbare feuerwehrtechnische Qualifikation und zusätzlich über ausreichende Kenntnisse für die Wahrnehmung dieser Aufgabe verfügen. Ihnen gleichgestellt sind Bauingenieurinnen und Bauingenieure, die durch Fortbildung entsprechende Qualifikationen im Brandschutz erworben haben. Wir bitten dringend, auch Architektinnen und Architekten in diese Aufzählung aufzunehmen. Es gehört zu den ständigen Aufgaben der Architekten, als Entwurfsverfasser im Rahmen ihrer Bauvorlageberechtigung nach § 70 Abs. 3 BauO NRW den Brandschutz von Gebäuden zu beurteilen.

Zudem sollen nach § 60 Abs. 3 BauO NRW die Bauaufsichtsbehörden mit Architekten oder Bauingenieuren besetzt werden. Es besteht also überhaupt kein Anlass, Architekten in den Aufgaben nach § 25 BHKG schlechter zu stellen als Bauingenieure.

Wir würden uns freuen, wenn der Landtag in der weiteren Befassung die entsprechenden Änderungen im Gesetz vornehmen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Ernst Uhing

A handwritten signature in blue ink, consisting of a series of connected loops and curves, positioned above the printed name 'Ernst Uhing'.